

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 05.12.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Berichtersteller: Abg. Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. <sup>2</sup>Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. <sup>3</sup>Sie hat Ihren Sitz in Oldenburg.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>In ihren eigenen Angelegenheiten fördert die Landwirtschaftskammer im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die Gesamtheit der in der Landwirtschaft tätigen Personen und wirkt an der Entwicklung der ländlichen Räume mit. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere, ... (Fortsetzung siehe unten bei Absatz 1/1)

<sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten, dass die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt und des Tierschutzes, insbesondere einer tiergerechten Nutztierhaltung, gewahrt werden und dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft und die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiede-

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:
 

„(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Die Landwirtschaftskammer hat die **Aufgabe**, im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit

    1. die Landwirtschaft (**§ 4 Abs. 1**) zu fördern,
    2. die **Belange** der in der Landwirtschaft tätigen Personen **wahrzunehmen**,
    3. an der Entwicklung der ländlichen Räume **mitzuwirken**. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 1/1)

<sup>3</sup>Die Landwirtschaftskammer hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe\_ zu beachten, dass

    1. die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

nen Wirtschaftsformen gefördert und deren Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit gestärkt werden.

des Tierschutzes, insbesondere einer tiergerechten Nutztierhaltung, gewahrt werden und \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 4)

2. die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiedenen Wirtschaftsformen gefördert und deren Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit gestärkt werden.

**<sup>4</sup>Die Landwirtschaftskammer wirkt darauf hin, dass das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft beachtet wird.**

**(1/1) Die Landwirtschaftskammer nimmt im Rahmen ihrer Aufgabe nach Absatz 1 als Selbstverwaltungsangelegenheiten insbesondere die Aufgaben wahr,**

[<sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere,]

1. die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
3. die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Einhaltung der ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben, z. B. mithilfe von Vollzugshilfen,
4. die Wirtschaftsberatung unter besonderer Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der Optimierung der Betriebsergebnisse, z. B. durch die Erstellung von Leitlinien, durch die Mitwirkung bei den Preisnotierungen und Preisempfehlungen und die Mitwirkung bei der Verwertung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beruflichen und sozialen Belangen zu fördern,
6. die freiwillige Qualitätskontrolle von Produkten und Verfahren zu fördern, z. B. durch Maßnahmen zur Güteförderung

1. *unverändert*
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder **wahrzunehmen** und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
3. die landwirtschaftlichen Betriebe **über die für sie geltenden** öffentlich-rechtlichen **Vorschriften, zum Beispiel mit geeigneten Leitlinien, zu unterrichten und durch Beratung auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuwirken,**
4. die Wirtschaftsberatung unter besonderer Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis **durchzuführen und zur Verbesserung** der Betriebsergebnisse **beizutragen, zum Beispiel** durch die Erstellung von Leitlinien,
- 4/1.** bei Preisnotierungen und Preisempfehlungen **sowie** bei der Verwertung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse **mitzuwirken,**
5. *unverändert*
6. die freiwillige Qualitätskontrolle von Produkten und Verfahren zu fördern, **zum Beispiel** durch Maßnahmen zur Güte

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

und Standardisierung und die Teilnahme an Sortenversuchen des Landes und von Warentests sowie die Durchführung eines Versuchswesens,

7. den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den in Satz 1 genannten Zwecken dienen, zu fördern,
8. Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft zu unterstützen und zu beraten.

(2) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie für die Berufsbildung im Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft im Sinne des BBiG und hat die Aufgabe, die Berufsausbildung zu betreuen sowie die Berufsangehörigen durch Fort- und Weiterbildung zu fördern. <sup>2</sup>Sie ist insoweit auch zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen im Sinne des § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572). <sup>3</sup>Sie ist zuständige Stelle nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von geeigneten Personen zu landwirtschaftlichen Sachverständigen.

(3) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer nimmt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Aufgaben wahr, an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht. <sup>2</sup>In der Vereinbarung sind die Aufgabe und die zu erreichenden Ziele inhaltlich zu definieren und die aus dem Landesinteresse abgeleitete Finanzierung festzulegen.“

teförderung und Standardisierung, **durch** die Teilnahme an Sortenversuchen des Landes und **an** Warentests sowie **mit der Einrichtung fachlich eigenständiger Stellen zur Durchführung von Versuchen**,

7. *unverändert*
8. *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes \_\_\_\_\_ sowie für die Berufsbildung im Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Sie ist insoweit \_\_\_\_ zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen im Sinne des § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes \_\_\_\_\_. <sup>3</sup>Sie ist zuständige Stelle \_\_\_\_\_ für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von geeigneten Personen zu landwirtschaftlichen Sachverständigen. <sup>3/1</sup>**Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Landesgesetzen, in denen Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer begründet werden, insbesondere die Wahrnehmung der Belange der Waldbesitzenden nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.** <sup>4</sup>**Diese Aufgaben nimmt die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.**

(3) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer nimmt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium **Selbstverwaltungsangelegenheiten** wahr, an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht. <sup>2</sup>In der Vereinbarung sind die Aufgaben, die zu erreichenden Ziele und die dem Landesinteresse **entsprechende** Finanzierung festzulegen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beitragssatzung“ die Worte „und die Haushaltssatzung“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Erhebt diese binnen zwei Monaten keine Beanstandungen, so gilt die jeweilige Satzung als genehmigt.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Binnenfischerei“ durch die Worte „Binnenfischerei und Aquakultur“ und das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.
5. § 12 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Worte „der Frauen,“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Sie haben auf Wahlvorschlägen, auf denen mehrere Personen benannt werden sollen, Frauen zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert zu berücksichtigen.“
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 werden das Wort „Binnenfischerei“ durch die Worte „Binnenfischerei
- a/1) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 5 bis 9.**
- b) **Im neuen Absatz 7** Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Erhebt diese binnen **eines** Monats keine Beanstandungen, so gilt die jeweilige Satzung als genehmigt.“
- c) *unverändert*
4. *unverändert*
5. § 12 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) **Es werden die** folgenden **Sätze 5 und 6** angefügt:
- „<sup>5</sup>Sie haben auf Wahlvorschlägen, auf denen mehrere Personen benannt werden sollen, Frauen zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert **aufzunehmen**. <sup>6</sup>**Wahlvorschläge, die der Vorgabe nach Satz 5 nicht entsprechen, sind nur gültig, wenn der Einreichung des Wahlvorschlages gründliche Bemühungen zur Gewinnung von Frauen vorausgegangen sind und dem Wahlvorschlag eine schriftliche Begründung für das Abweichen beigefügt wird.**“
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

und Aquakultur“ und das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 11 gilt“ durch die Worte „Die §§ 11 und 12 a Abs. 5 Satz 4 gelten“ ersetzt.

7. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.  
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Verordnung hat Regelungen für den Fall vorzusehen, dass ein Wahlvorschlag § 12 a Abs. 5 Satz 5 nicht entspricht.“

8. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „dieser“ ein Komma und die Worte „der Präsidentin“ eingefügt.

9. Dem § 23 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Erledigung der Auftragsangelegenheiten ist die Direktorin oder der Direktor ausschließlich dem fachlich zuständigen Ministerium verantwortlich.“

- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchst. c)

- c) **Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>§ 12 a Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend für die Zusammensetzung der insgesamt nach Satz 1 zu berufenden Mitglieder.“

7. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) **Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**  
b) **Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:**

„4. **Anforderungen an die Art, den Inhalt, das Verfahren und den Nachweis der gründlichen Bemühungen zur Gewinnung von Frauen nach § 12 a Abs. 5 Satz 6 festzulegen,**

5. **Vorschriften zu erlassen über die Form, den Inhalt und das Verfahren der schriftlichen Begründung, die einem Wahlvorschlag nach § 12 a Abs. 5 Satz 6 beizufügen ist.“**

8. *unverändert*

**8/1. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:**

**„Die Verwaltung“.**

9. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

10. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

<sup>1</sup>Die Auftragsangelegenheiten sind organisatorisch und personell von den eigenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer getrennt wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die europarechtlichen Anforderungen an die Organisation der beihilferechtlichen Zahlstelle sind einzuhalten und in einer gesonderten Vereinbarung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zu regeln.“

11. Nach § 25 werden die folgenden neuen §§ 26 und 26 a eingefügt:

„§ 26

(1) Die Landwirtschaftskammer hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

(2) Die Liquidität der Landwirtschaftskammer und die Finanzierung ihrer Investitionen sind sicherzustellen.

(3) <sup>1</sup>Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Landesbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium und die Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Landwirtschaftskammer keine abweichenden Regelungen vereinbaren. <sup>2</sup>Es ist ein Wirtschaftsplan mit getrennten Leistungsplänen für die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) aufzustellen. <sup>3</sup>Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten und eine Stellenübersicht für die Beschäftigten sind Bestandteil des Wirtschaftsplans und bezogen auf die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und bezogen auf die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 4) aufzugliedern.

10. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

<sup>1</sup>Die **Landwirtschaftskammer hat** organisatorisch und personell **sicherzustellen, dass die** Auftragsangelegenheiten getrennt von **ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten** wahrgenommen werden. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_“

10/1. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Hauptsatzung und Haushaltswirtschaft“.

11. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25 a und 25 b eingefügt:

„§ 25 a

(1) *unverändert*

(2) Die **Zahlungsfähigkeit** der Landwirtschaftskammer und die Finanzierung ihrer Investitionen sind sicherzustellen.

(3) <sup>1</sup>Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Landesbetriebe geltenden **Verwaltungsvorschriften** sinngemäß Anwendung, soweit das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium und die Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Landwirtschaftskammer keine abweichenden Regelungen vereinbaren. <sup>2</sup>Es ist ein Wirtschaftsplan mit getrennten Leistungsplänen für die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und die Auftragsangelegenheiten (§ 2 **Abs. 6**) aufzustellen. <sup>3</sup>Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten und eine Stellenübersicht für die Beschäftigten sind Bestandteil des Wirtschaftsplans \_\_\_\_\_ (im Übrigen in Satz 4). <sup>4</sup>**Stellenplan und Stellenübersicht sind nach den eigenen Angelegenheiten** der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 3) und \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

## § 26 a

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, mit der der Haushaltsplan festgesetzt wird. <sup>2</sup>Gegenstand des Haushaltsplans ist der Wirtschaftsplan einschließlich der Leistungspläne. <sup>3</sup>Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“

12. Der bisherige § 26 wird § 26 b und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

## „§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land für die Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich eine Finanzausweisung, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Finanzausweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird. <sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag, der in der Regel einem Viertel der Finanzausweisung nach Satz 1 entspricht.

(2) Die Finanzausweisung erhöht sich um den Aufwand, der sich nach Maßgabe der abgeschlossenen Vereinbarungen zur Erfüllung der Aufgaben aus § 2 Abs. 3 ergibt, jedoch höchstens bis zur Höhe der im Landeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Mittel.

(3) <sup>1</sup>Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Von den Kosten sind ferner abzuziehen

## § 25 b

<sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer **stellt** für jedes Kalenderjahr **einen** Haushaltsplan **auf**, der **durch** Satzung zu **beschließen ist**. <sup>2</sup>Gegenstand des Haushaltsplans ist der Wirtschaftsplan einschließlich der Leistungspläne. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1).“

12. In § 26 \_\_\_\_\_ Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

## „§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land für die Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich eine Finanzausweisung **nach Maßgabe des Landeshaushalts** \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Die Finanzausweisung ist so **zu bemessen**, dass der erforderliche Aufwand

1. für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten (**§ 2 Abs. 6**) und
2. für die Erfüllung der Aufgaben **im Sinne des** § 2 Abs. 3 nach Maßgabe der **darüber** abgeschlossenen Vereinbarungen

vollständig gedeckt wird. <sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen **Abschlag**, der in der Regel einem Viertel **des Jahresbetrags nach Satz 2** entspricht.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2)

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

1. die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429),
2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
3. Beträge, die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabetiteln des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen.

(4) <sup>1</sup>Für die Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 wird vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer jährlich im Voraus festgelegt, welche qualitativen und quantitativen Ziele bei der Erledigung der Aufgaben in dem Haushaltsjahr erreicht werden sollen und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür eingesetzt werden sollen (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Diese ist um eine strategische fünfjährige Planung zu ergänzen, die jährlich aktualisiert wird. <sup>3</sup>Sofern Ziele absehbar nicht erreicht werden können und/oder im Jahresverlauf unvorhergesehene Umschichtungen notwendig werden, sind diese von der Landwirtschaftskammer rechtzeitig anzuzeigen. <sup>4</sup>Änderungen der Zielfestlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer berichtet dem zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Erledigung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele (Controllingbericht). <sup>2</sup>Im Controllingbericht sind insbesondere darzulegen

1. ein Soll-Ist-Vergleich der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele,

(4) <sup>1</sup>Für die Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 und 6 wird vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer jährlich im Voraus festgelegt, welche qualitativen und quantitativen Ziele bei der Erledigung der Aufgaben in dem Haushaltsjahr erreicht werden sollen **sowie** welche personelle **Ausstattung** und **welche** finanziellen **Mittel** dafür eingesetzt werden sollen (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>**Die Zielvereinbarung** ist um eine \_\_\_\_ **vierjährige** Planung zu ergänzen, die **mit dem Jahr beginnt, welches der Geltungsdauer der Zielvereinbarung folgt, und** jährlich **fortgeschrieben** wird. <sup>3</sup>**Die** Landwirtschaftskammer **hat es dem Ministerium** \_\_\_\_ anzuzeigen, **wenn erkennbar wird, dass**

1. Ziele nicht erreicht werden können, \_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ unvorhergesehenen **Änderungen bei den Aufgaben Rechnung getragen werden muss.**

<sup>4</sup>Änderungen der Zielfestlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer berichtet dem zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Erledigung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele (Controllingbericht). <sup>2</sup>Im Controllingbericht sind insbesondere darzulegen:

1. ein Soll-Ist-Vergleich **zu den** in der Zielvereinbarung festgelegten Zielen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6560

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

2. welcher Aufwand (Kosten minus Erlöse) für die jeweiligen Aufgaben der Zielvereinbarung entstanden ist,
3. die aufgrund der Vergleichsergebnisse nach Nummer 1 ermittelten Handlungsdefizite und ein daraus folgender künftiger Handlungsbedarf.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Ministerium prüft und bewertet die Verwendung der Finanzausweisung auf der Grundlage der Ergebnisse des Controllingberichts. <sup>2</sup>Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis ab, ob die Finanzausweisung angemessen, zu hoch oder zu niedrig bemessen war. <sup>3</sup>Bei einer zu hohen oder zu niedrigen Finanzausweisung findet bei der nächsten Haushaltsaufstellung ein Ausgleich statt.

(7) <sup>1</sup>Für die Haushaltsaufstellung des Landes und die damit verbundene Veranschlagung der Finanzausweisung an die Landwirtschaftskammer sind die Ergebnisse des jeweils letzten Controllingberichts in Verbindung mit dem nach Absatz 5 Nr. 3 ermittelten Handlungsbedarf sowie den absehbaren Aufgabenveränderungen infolge neuer oder geänderter Rechtsverpflichtungen maßgebend. <sup>2</sup>Mehrbedarfe sind vorrangig im Wege der Prioritätensetzung und durch Umschichtungen zu bewältigen.“

14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 obliegt die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Berufsbildung dem Kultusministerium.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. Die §§ 42 und 43 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. **der** Aufwand (Kosten **abzüglich** Erlöse), **der** für die jeweiligen Aufgaben der Zielvereinbarung entstanden ist,
3. die aufgrund des Vergleichs\_\_\_\_ nach Nummer 1 ermittelten **Versäumnisse** und **die daraufhin geplanten Maßnahmen**.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Ministerium **überprüft** \_\_\_\_\_ die Verwendung der Finanzausweisung auf der Grundlage \_\_\_\_\_ des Controllingberichts **und stellt fest, inwieweit die Höhe der Finanzausweisung angemessen \_\_\_\_\_ war.** <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (Satz 2 jetzt in Satz 1) <sup>3</sup>**Erweist sich dabei die Finanzausweisung als zu hoch oder zu niedrig, so ist festzulegen, inwieweit der Unterschiedsbetrag \_\_\_\_\_ ausgeglichen werden soll.**

(7) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ **Die** Veranschlagung der Finanzausweisung an die Landwirtschaftskammer **im Landeshaushalt erfolgt auf der Grundlage \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ letzten Controllingberichts und \_\_\_\_\_ der Rechtsverpflichtungen \_\_\_\_\_.** <sup>2</sup>**Ein Mehraufwand ist nur zu berücksichtigen, wenn er nicht durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden kann.“**

14. *unverändert*

15. *unverändert*

Artikel 2

*unverändert*